

Amtsgericht Rüsselsheim
Aktenzeichen: 3 C 1170/15 (42)

- Abschrift -

Verkündet durch Zustellung
an Kl.(V.) am
an Bekl.(V.) am

„ Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN AM 22. JULI 2015

Im Namen des Volkes Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

1. , 22089 Hamburg
2. , 22089 Hamburg

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 014-15

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Condor Platz, 60549 Frankfurt

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel
Geschäftszeichen: 3508/15

hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch die Richterin ' im schriftlichen Verfahren gemäß
§ 495a ZPO unter Berücksichtigung der bis zum 03.06.2015 bei Gericht eingegangenen
Schriftsätze am 17.07.2015 **für Recht erkannt:**

**Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei
Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit i.H.v. insgesamt 147,56 € freizu-
stellen.**

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Ausführung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und – über das Teilanerkennnisurteil hinaus – auch in voller Höhe begründet.

Die Beklagte hat die Klageforderung in der Hauptsache anerkannt, weshalb am 11.05.2015 ein entsprechendes Teilanerkennnisurteil erlassen wurde.

Die Kläger haben darüber hinaus auch Anspruch auf Freistellung von den im Rahmen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 249 BGB. Die Beklagte befindet sich spätestens seit Ablauf der von den Klägern mit Schreiben vom 20.11.2014 bis zum 15.12.2014 gesetzten Frist gemäß § 286 Abs. 1 BGB im Verzug. Das Verschulden der Beklagten wird gemäß § 286 Abs. 4 BGB vermutet. Die von den Klägern gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei eingegangene Verbindlichkeit stellt einen ersatzfähigen Schaden i.S.d. § 249 BGB dar.

Die Kläger haben durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Die Beauftragung durch die Kläger war aus ex-ante-Sicht zweckmäßig und nicht schlechterdings aussichtslos, da nach allgemeinen Erfahrungssätzen die vorgerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwalts auch dann erfolgsversprechend ist, wenn die Gegenseite geltend gemachte Ansprüche bereits abgelehnt hatte. Die Geltendmachung durch einen Rechtsanwalt hat in der Regel eine andere Wirkung, als die Forderung durch die Partei selbst. Im vorliegenden Fall lehnte die Beklagte die Forderungen der Kläger mit einer sehr knappen standardisierten Ablehnungsmail ab. Die Kläger konnten hieraus nicht entnehmen, welche Art von Flugsicherheitsmangel auf dem Flug aufgetreten sein soll und mussten durch die Art und Weise der standardisierten Ablehnung davon ausgehen, dass sich die Beklagte nicht wirklich mit ihren Forderungen auseinandergesetzt hat.

Dieser Freistellungsanspruch besteht auch unabhängig davon, ob die Kläger die Prozessbevollmächtigten zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche oder mit bedingtem Klageauftrag bevollmächtigt haben.

Es kann auch dahinstehen, ob seitens der Prozessbevollmächtigten der Klägerseite eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung erfolgt ist. Die Rechnungsstellung nach § 10 Abs. 1 RVG ist nur im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten relevant und ohne Bedeutung für die Fälligkeit des Anspruchs. Der materiellrechtliche Anspruch entsteht mit dem ersten Tätigwerden des Anwalts und wird gemäß § 8 Abs. 1 RVG mit Erledigung des Auftrags bzw. mit der Kostenentscheidung im Verfahren fällig. Die fehlende Rechnungsstellung steht dem Anspruch des Rechtsanwalts gem. § 10 Abs. 3 RVG nicht entgegen (so auch: OLG München, Beschl. v. 19.07.2006 - 10 U 2476/06, NVZ 2007, 211).

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Streitwert i.H.v. 800,00 €. Die Rechtsanwälte haben gem. Nr. 2300 VV RVG Anspruch auf eine 1,3 fache Geschäftsgebühr zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale sowie Mehrwertsteuer.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 und §§ 91 i.V.m. 307 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Str. 45, 65428 Rüsselsheim oder dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Richterin